

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Betriebserlaubnisse		 Seite: 1 von 5
--	--	--

Datum	Änderungen	Verantwortlich
09.12.2020	Aktualisierung	LBV H1
20230802	Anpassung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZuIB	Zulassungsbehörde

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die Aren von Betriebserlaubnissen und deren Bearbeitung

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Betriebserlaubnisse	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Betriebserlaubnisse	Seite: 2 von 5

Rechtliches

	Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) Einzelbetriebserlaubnis (EBE) §21 StVZO Einzelbetriebserlaubnis (EBE) §13 EG-FGV EG-Typgenehmigung
ABE	§20 StVZO Die nationale Allgemeine Betriebserlaubnis für serienmäßig hergestellte Fahrzeuge hat nur noch einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich. Die Erteilung der ABE ist nur zulässig, soweit die Typgenehmigung nicht nach der EG-FGV oder §21 StVZO erteilt werden kann. Beispiele: - Kfz iSd Rili 2007/46 EG (Klassen M,N,O) mit einer bbH von bis zu 25 km/h
EBE	Einzelbetriebserlaubnisse § 21 StVZO Die Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge ist eine nationale Einzelgenehmigung. Dem Antrag auf Erteilung einer BE ist ein Gutachten mit der vollständigen Beschreibung der technischen Daten und eine Anlage mit der Aufstellung der technischen Vorschriften für die Daten vorzulegen. Wird erteilt beispielsweise für: - Importfahrzeuge, die keine Neufahrzeuge und ohne EG-Typgenehmigung sind - LaFo Zugmaschinen nach Rili 2003/37/EG - Fahrzeuge, die infolge technischer Veränderungen nach § 19 II StVZO die Betriebserlaubnis verloren haben - Fahrzeuge, die vor mind. 7 Jahren außer Betrieb gesetzt wurden und bei Wiederzulassung weder Zulassungspapiere (Fahrzeugbrief) oder Übereinstimmungsbescheinigung noch Daten in den Fahrzeugregistern vorhanden sind §13 EG-FGV Ist lex specialis gegenüber §21 StVZO. Für eine Anwendung nach §21 besteht nur Raum, wenn die Genehmigung nicht nach §13 zu erteilen ist Nur für Einzelfahrzeuge als Neufahrzeuge. Für die Genehmigung muss ein Einzelgenehmigungsbogen, das Gutachten mit den techn. Daten und eine Aufstellung der technischen Vorschriften in der Abteilung AGM vor der Zulassung vorgelegt werden. Wird beispielsweise erteilt für Neufahrzeuge: - Kfz. mit mind. 4 Rädern und bbH von mehr als 25 km/h und Kfz.-Anhänger (Klassen M,N,O)

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Betriebserlaubnisse

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Betriebserlaubnisse	Seite: 3 von 5

EG-Typgenehmigung	EG-Rili 2007/46/EG Vkl. 5/2011 Seite 200 - vom Hersteller zu beantragen für Serienfahrzeuge - bei Typgenehmigungsbehörden in EU - Müssen in jedem EU-Mitgliedstaat anerkannt werden - CoC mit Fälschungssicherheiten erforderlich. Bei Neufahrzeugen nur im Original - EG-Typgenehmigungsnummer im Feld K oder 0.10 im CoC Bspl.: e1*2007/46*0623*13
-------------------	---

Für die Praxis

Bei importierten Gebrauchtfahrzeugen reicht bei einer EG-Typgenehmigung eine HU, falls diese erforderlich ist.

Bei einer nationalen Typgenehmigung eines Fahrzeuges aus dem Ausland muss grundsätzlich ein Gutachten §21 gemacht werden, es sei denn, dieses Fahrzeug war in Deutschland registriert.

Serienfahrzeuge (ABE oder EG-Typgenehmigung) haben oftmals eine Typschlüsselnummer über die die Daten vom KBA abgerufen werden können.

ABE-Merkmale:

K: konform, unverändertes Serienfahrzeug

A: Unverändertes Serienfahrzeug mit techn. Änderung

E: Fahrzeug mit Einzelbetriebserlaubnis

Bei zulassungsfreien Fahrzeugen wird nur ein Gutachten oder eine Einzelbetriebserlaubnis ausgestellt. Die Zulassungsbehörde kennzeichnet diese mit dem Zusatz „Betriebserlaubnis erteilt“. Die Betriebserlaubnis ist spätestens mit der Ausfertigung des Fahrzeugscheins/ZBI erteilt

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Betriebserlaubnisse	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Betriebserlaubnisse	 Seite: 4 von 5

Grundsätzliches zur BE bei zulassungsfreien Fahrzeugen:

Die sogenannten zulassungsfreien Fahrzeuge können nach § 4 Abs. 1 FZV nur dann in Verkehr gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt wurde. Der Halter muss daher den Nachweis führen, dass das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis (COC-Papier, Abdruck der ABE, Datenblatt nach Muster 2 d StVZO, Einzelabnahme nach § 21 StVZO) hat.

In der Regel wird die Betriebserlaubnis (BE) vom Hersteller ausgestellt. Das heißt, der Hersteller ist auch der erste Ansprechpartner für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes. Ist dies nicht möglich, weil der Hersteller beispielsweise nicht mehr existiert, kann auch der amtlich anerkannte Sachverständige einer Technischen Prüfstelle ein Gutachten erstellen, auf dem die Zulassungsbehörde dann die Betriebserlaubnis erteilt.

Verfahren bei zulassungsfreien Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen:

- Zunächst ist die Verfügungsberechtigung zu prüfen. Zu diesem Zweck legt der Halter Kaufverträge oder Rechnungen vor
- Die Zuständigkeit des LBV für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist gegeben, wenn der Halter seinen Wohnsitz in Hamburg hat. Ist das Fahrzeug von einem auswärtigen Halter erworben worden, muss die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Ausfertigung einer neuen Betriebserlaubnis von der Zulassungsbehörde eingeholt werden, bei der der Vorhalter seinen Wohnsitz hatte.
- Der Halter erklärt formfrei den Verlust der BE. Können keine Kaufbelege vorgelegt werden, muss die Verlusterklärung schriftlich fixiert werden. Eine Versicherung an Eides Statt ist nicht vorgesehen.
- Zunächst ist zu prüfen, ob die BE bereits eingezogen und dem LBV zugesandt wurde. Die eingezogenen BE's sind in den EXCEL-Dateien unter [REDACTED] aufgelistet. Diese sind durchzusehen - und zwar Dateien aller vier Standorte - damit ausgeschlossen werden kann, dass eine neue BE für ein mit Mängeln oder ähnlichen Beanstandungen behaftetes Fahrzeug ohne Beseitigung des Mangels ausgefertigt wird.
- Weiter ist eine Anfrage ans LKA [REDACTED] unter Angabe der FIN zu stellen und zu prüfen, ob ein Suchvermerk über dieses Fahrzeug besteht.
- Erst wenn alle Prüfungen ohne Beanstandungen blieben, kann vom LBV eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden, die dem Hersteller zur Fertigung einer neuen Betriebserlaubnis oder einem Sachverständigen zur Fertigung eines Fahrzeuggutachtens vorgelegt werden kann.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Betriebserlaubnisse	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Betriebserlaubnisse	Seite: 5 von 5

Verfahren bei zulassungsfreien Fahrzeugen, die kennzeichenpflichtig sind

In dieser Konstellation wird lediglich die Verlusterklärung entgegengenommen und im Zulassungsverfahren geprüft, ob Einwände im Hinblick auf das Ausstellen einer Ersatz-BE bestehen. Ist dies nicht der Fall kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Eine Anfrage beim LKA ist nicht erforderlich.

Erteilen der Betriebserlaubnis

Kann über den Hersteller keine Ersatz-BE beschafft werden, so muss ein amtlich anerkannter Sachverständiger einer Technischen Prüfstelle ein Gutachten nach § 21 StVZO fertigen. Auf diesem Gutachten muss der LBV dann die Betriebserlaubnis erteilen. Einige Vordrucke sind so gestaltet, dass diese nur noch unterschrieben und abgesiegelt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass unzutreffende Angaben zur Kennzeichnung des Fahrzeuges zu streichen sind.

Folgende Texte stehen in der Regel zur Auswahl:

- Das Fahrzeug ist nach § 12 Abs. 9 FZV zu kennzeichnen. *(Das Fahrzeug hat das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeuges. Dies kommt bei Anhängern in Betracht, die mit einem 25 km/h-Schild ausgestattet sind)*
- Das Fahrzeug ist nach § 4 Abs. 4 FZV zu kennzeichnen. *(Der Besitzer wird mit seiner Anschrift auf der linken Seite des Fahrzeuges aufgeführt. Dies sind in der Regel Baumaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h)*
- Am Kfz ist ein Versicherungskennzeichen nach § 52 FZV anzubringen.
- Dem umseitig beschriebenen Fahrzeug wurde nach § 9 FZV das amtliche Kennzeichen zugeteilt. *(Diese Fahrzeuge sind zwar zulassungsfrei aber kennzeichenpflichtig. Sie sind im Fachverfahren registriert und haben eine Zulassungsbescheinigung Teil I)*

Wird nur ein Gutachten §21 StVZO vorgelegt, ist dieses mit dem Text „Betriebserlaubnis erteilt“ zu versehen, zu unterschreiben und abzusiegeln.

Als Gebühr für die Erteilung der BE ist z.Zt. die Gebührensiffer 227.1 (39,50€) und die Gebührensiffer 233 (0,30 €) für das Klebesiegel zu erheben.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Betriebserlaubnisse	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Fahrzeughalter	 Seite: 1 von 3
---	---

Datum	Änderungen	Verantwortlich
04.01.2021	Aktualisierung	LBV H1
19.04.2022	Aktualisierung	LBV H1
19.03.2024	aktuell	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersohnalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZuB	Zulassungsbehörde
SGL	Sachgebietsleiter	TL	Teamleiter
HmbRDG	Hamburgisches Rettungsdienstgesetz	KKW	Krankenkraftwagen

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt die Zulassung auf unterschiedliche Fahrzeughalter

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Fahrzeughalter

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Fahrzeughalter	Seite: 2 von 3

Zulassung auf minderjährige Fahrzeughalter

Rechtliches

Auf dem 107 BLFA November 2014 in Magdeburg kam es zu folgendem Protokolleintrag:

- TOP 11 Zulassung von Fahrzeugen auf Minderjährige

_____ fasst die Ausgangslage wie folgt zusammen:

Der Halterbegriff entstammt ursprünglich § 833 BGB und knüpft an tatsächliche sowie wirtschaftliche Umstände an: Wer ein Kfz für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsmacht darüber besitzt, Ziel und Zeit seiner Fahrten selbst zu bestimmen. In Rechtsprechung und Literatur ist einhellig anerkannt, dass Minderjährige Halter sein können. Angesichts dessen und der Vielfalt möglicher Fallgestaltungen wird es aus Sicht des BMVI nicht als zweckmäßig angesehen, die Zulassung auf Minderjährige generell gesetzlich auszuschließen.

Für die Praxis

Der BLFA-Fz beschließt einvernehmlich:

- Die Zulassung eines Fahrzeugs auf eine minderjährige Person ist grundsätzlich im Vollzug abzulehnen,
es sei denn, dass
 - diese Person aufgrund einer Schwerbehinderung die Voraussetzungen des § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz erfüllt,
- oder
- diese Person aufgrund des Besitzes der für das zulassungspflichtige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis die Haltereigenschaften für dieses Fahrzeug erfüllen kann.
(Bspl. Zulassung eines Leichtkraftrades für eine 17-jährige Person)

Für die Zulassung muss die Zustimmung beider Erziehungsberechtigter vorliegen. Bei nur einem/einer Erziehungsberechtigten(r) muss ein entsprechender Nachweis über die Erziehungsberechtigung vorgelegt werden.

Die Einverständniserklärung minderjähriger Halter (siehe Formularcenter im sharpoint) ist entsprechend vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Der oder die Minderjährige wird als Halter eingetragen.

Ein Erziehungsberechtigter oder der/die Erziehungsberechtigte wird als gesetzlicher Vertreter als Zusatz zum Halter eingetragen. (unter 1. aus der Einverständniserklärung zu finden)

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Fahrzeughalter

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Fahrzeughalter	 lbv Landesbetrieb Verkehr
	Seite: 3 von 3

Halter*innen mit Künstlernamen

Ordens- und Künstlernamen sind gem. §6 Absatz 1 Nr.1 FZV anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Aufgrund einer Entscheidung der AL-Z vom 22.07.2021 ist der Eintrag in die Zulassungspapiere in Hamburg nicht zulässig

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Fahrzeughalter

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	 Landesbetrieb Verkehr
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 1 von 12

Datum	Änderungen	Verantwortlich
04.04.2014	Erstellung	LBV MZL
12.10.2020	Aktualisierung	LBV H1
02.11.2022	Aktualisiert, Ausweis des zahlungswilligen Dritten nicht erforderlich	LBV H1
19.03.2024	aktuell	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RILI	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die Bearbeitung von Vorgängen mit SEPA-Mandaten und Anträgen auf Steuerbefreiungen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	MZL
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 2 von 12

Arbeitsanweisung zur Kfz-Steuer

Hinweis:

Sämtliche in der Anweisung genannten Formulare werden über **ViatoZ** zur Verfügung gestellt

1. SEPA-Mandate zum Einzug der Kfz-Steuer

Bei jedem Zulassungsvorgang, zu dem Kfz-Steuern zu entrichten sind, ist vom Kunden ein SEPA-Mandat zu erteilen. Beim Konto muss es sich entweder um ein inländisches Konto oder eines aus dem SEPA-Raum handeln (siehe Auflistung weiter hinten).

SEPA-Mandate sind entweder im Original, als direkt an den LBV übermittelte Faxmitteilungen, als Scans, die per E-Mail gesandt werden, aber auch als Kopien möglich.

Die Kfz-Steuer kann auch von dem sogenannten Zahlungswilligen Dritten übernommen werden. Dass der zahlungswillige Dritte sein Konto nutzen und damit die Zahlung für den Halter übernehmen darf, muss aus der Vollmacht hervorgehen. Hintergrund hierfür ist, dass Guthaben aus der Kfz-Steuer nur an den Halter erstattet werden dürfen. Wird eine Ausnahme gemacht, so ist der Wille des Halters durch seine Unterschrift zu dokumentieren.

SEPA-Mandate können **NICHT** von Bevollmächtigten unterschrieben werden.

Ausnahmen sind:

1. Der Bevollmächtigte legt einen Nachweis der Verfügungsberechtigung über das betreffende Konto durch Bestätigung des kontoführenden Geldinstituts vor.
2. Der Bevollmächtigte legt eine notariell beurkundeten Generalvollmacht bzw. deren Kopie vor. Es kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass gegebenenfalls erforderliche Unterschriftenproben des Generalbevollmächtigten beim kontoführenden Geldinstitut hinterlegt wurden.

SEPA-Mandate werden ab dem 1.1.2016 durch den LBV archiviert.

Die Abgabe eines SEPA-Mandats ist **nicht** erforderlich für:

- Behördenfahrzeuge,
- Diplomatische Vertretungen
- Ausfuhrkennzeichen, wenn kein inländisches Konto oder eines aus dem SEPA-Raum vorhanden ist. Dieser Kundenkreis kann weiterhin die Kfz-Steuer bar entrichten. Diese Kunden erhalten hierüber eine entsprechende Bescheinigung vom Zoll (siehe auch 3.)

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	MZL
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 3 von 12

2. Export-Kunden

Auch Export-Kunden sollen grundsätzlich ein SEPA-Mandat ausfüllen. Gibt es jedoch weder ein inländisches Konto oder eines aus dem sog. SEPA-Raum, welches hierfür durch den Kunden selbst oder einen zahlungswilligen Dritten (siehe auch unter 1.) genutzt werden kann, so ist weiterhin eine Barzahlung möglich. Diese Kunden wenden sich bitte direkt an das

Hauptzollamt Hamburg-Stadt,
- Zahlstelle -
Koreastraße 4,
20457 Hamburg
(Öffnungszeiten siehe unter 4.)

Nach der Barzahlung wird den Steuerpflichtigen eine Bescheinigung ausgehändigt. Wenn der Kunde diese vorlegt, kann der Zulassungsprozess fortgesetzt werden (siehe Muster weiter hinten).

3. Großkunden:

Das Verfahren für sogenannte Großkunden weicht von der Regelung für Einzel-SEPA-Mandate wie nachfolgend geschildert ab.

Der Zoll definiert den Begriff des Großkunden als einen Fahrzeughalter, die einen Fahrzeugbestand von 30 oder mehr Fahrzeugen besitzt. Diese Halter haben die Möglichkeit, die sog. Großkundenbescheinigung beim Hauptzollamt zu beantragen. Wird uns eine solche Bescheinigung vorgelegt, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage eines SEPA-Mandates. Darüber hinaus teilt das Hauptzollamt die Großkundeneigenschaft durch eine tagesaktuelle Liste mit.

LBV IT speichert elektronisch arbeitstäglich die aktuelle Liste der vom Zoll als Großkunde anerkannten Fahrzeughalter unter [REDACTED]

Weist ein Kunde auf sein Großkundenmandat hin und kann es nicht durch eine Großkundendauerbescheinigung belegen, so ist die im vorgenannten Ordner befindliche Liste zu prüfen.

Noch schneller geht es über unser SharePoint

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0031/Intranet/Fachb/kfz/Seiten/kfzinf.aspx>

Aktualisierung der Liste der anerkannten Großkunden durch MZ !!

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	MZL
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 4 von 12

4. Steuerrückstände

Sofern der Kunde einen Steuerrückstand hat, erscheint ein entsprechender Hinweis in Viato Z. Der Vorgang ist abzubuchen und dem Kunden das Merkblatt „Rückstände“ auszuhändigen. Der Steuerpflichtige ist an die örtliche Dienststelle des Zolls verweisen.

Für Hamburg ist die Zahlstelle beim HZA Hamburg-Stadt, Koreastr. 4, 20457 Hamburg zuständig.

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 - 17.00 Uhr
Di, Fr 08.00 - 16.00 Uhr
Mi 07.00 - 15.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr

In Ausnahmefällen ist die Einzahlung auch möglich bei der Zahlstelle beim Zollamt Oberelbe, Pinkertweg 20 a, 22113 Hamburg.

Öffnungszeiten:

Mo. - Do.: 8:30 - 15:30 Uhr
Fr. 8:30 - 14:00 Uhr

Sobald der Kunde den Rückstand beglichen hat, erhält er vom zuständigen Hauptzollamt den Vordruck „Genehmigung der Zulassung eines Fahrzeugs“ (siehe Muster weiter hinten). Das kann bei Überweisungen einige Tage in Anspruch nehmen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	MZL
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 5 von 12

5. Steuerbefreiungen:

In den Fällen, in denen bereits eine unbefristete Steuerbefreiung nach § 3a Abs. 1 KraftStG ausgesprochen wurde, ist von den Kunden kein SEPA-Mandat zu fördern.

Es handelt sich hierbei ausdrücklich nur um Kunden, denen eine unbefristete und vollständige Steuerbefreiung nach § 3a Abs. 1 KraftStG gewährt wurde.

6. Steuervergünstigungen

a. Allgemeines:

Im Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sind für verschiedene Sachverhalte Steuervergünstigungen vorgesehen. Es gibt Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.

- Steuerbefreiung => es muss keine Steuer entrichtet werden.
- Steuerermäßigung => der zu zahlende Steuerbetrag reduziert sich.

Die jeweiligen Vergünstigungen müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Muster am Ende dieser Anweisung) beantragt werden.

Die Antragsformulare werden vom Kunden ausgefüllt und beim Zulassungsverfahren von der Zulassungsstelle entgegengenommen.

Wenn keine offensichtlichen Zweifel bestehen, werden die Anträge vom LBV vorläufig genehmigt, dies wird beim LBV systemseitig vermerkt. D.h. auch grüne Kennzeichen werden bereits vom LBV ausgegeben. Die ausgefüllten Anträge werden anschließend dem Hauptzollamt zugeleitet.

b. Beantragung der Steuervergünstigung im Rahmen der Zulassung bei Schwerbehinderten:

Die Steuervergünstigung wird bereits im Rahmen der Zulassung des Kraftfahrzeugs bei der Zulassungsbehörde geltend gemacht. In diesem Fall wird ein entsprechender Hinweis im automatisierten Datenaustausch zwischen der Zulassungsbehörde (LBV) und dem Hauptzollamt übermittelt. Der Schwerbehinderte wird anschließend vom Hauptzollamt angeschrieben und um Vorlage der für die Beantragung der Vergünstigung notwendigen Unterlagen gebeten.

Die Steuervergünstigung ist – sofern die Zulassungsbescheinigung Teil I noch nicht ausgefertigt ist – durch die Zulassungsbehörde im Rahmen der Zulassung auf der Zulassungsbescheinigung Teil I zu vermerken.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	MZL
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 6 von 12

c. Befreiung von der Kfz-Steuer

nach § 3 a Abs. 1 KraftStG Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen • H (Hilflosigkeit bei den Verrichtungen des täglichen Lebens) • BI (Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung) • aG (außergewöhnlich Gehbehindert)	nach § 3 a Abs. 1 i. V. m. § 17 KraftStG Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen • Kriegsbeschädigt • VB (Versorgungsberechtigt) • EB (Entschädigungsberechtigt) Grad der Behinderung von mindestens 50%
--	---

d. Ermäßigung der Kfz-Steuer

nach § 3 a Abs. 2 KraftStG Schwerbehindertenausweis mit <u>orangefarbenem</u> Flächenaufdruck und dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) GI (Gehörlosigkeit) ohne Merkzeichen

7. Beantragung der Steuervergünstigung für Fahrzeuge zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken

Für die Beantragung einer Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 7 KraftStG muss die antragstellende Person einen vollständig ausgefüllten Vordruck „Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG“ vorlegen.

Die Steuervergünstigung wird bereits im Rahmen der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde geltend gemacht werden. In diesem Fall erfolgt ein entsprechender Hinweis im Datenübermittlungsverfahren.

Der Antragsteller wird nachfolgend vom Zoll schriftlich um Vorlage der für die Vergünstigung notwendigen Originalunterlagen gebeten.

Der Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG ist bei jedem Fahrzeugwechsel sowie im Falle der Wiederezulassung außer Betrieb gesetzter Fahrzeuge erneut zu stellen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	MZL
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 7 von 12

Das Halten der nachfolgend aufgeführten land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugarten ist steuerbefreit:

- Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen),
- Sonderfahrzeuge,
- Anhänger (nur solche, die hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen mitgeführt werden).

Bezugstigte Zwecke:

Erforderlich ist die tatsächliche und ausschließliche Verwendung der oben genannten Fahrzeuge

- in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
- zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
- zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- von Land- und Forstwirten zur Pflege öffentlicher Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

8. Beantragung der Steuerbefreiung gemäß § 3 KraftStG

- Wegebaufahrzeuge von Gebietskörperschaften nach Nr. 3
- Straßenreinigungsfahrzeuge, einschließlich Fahrzeuge im Winterdienst nach Nr. 4
- Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsdienste, Krankenbeförderung, Katastrophenschutz nach Nr. 5
- Humanitäre Hilfsgütertransporte durch gemeinnützige / mildtätige Organisationen nach Nr. 5a
- Omnibusse im Linienverkehr, einschl. Pkw mit 8 bzw. 9 Sitzplätzen und zugehörige Anhänger nach Nr. 6
- Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen des Schaustellergewerbes nach Nr. 8
- Transport von Großcontainern, Wechselaufbauten und Anhängern im Kombiverkehr Nr. 9

Dies sind verwendungsbezogene Steuerbefreiungen. Steuerbefreit ist hier das Halten von Fahrzeugen, die ausschließlich zum Wegebau / zur Straßenreinigung verwendet werden und Fahrzeugen, die ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung genutzt werden.

Diese Fahrzeuge müssen äußerlich als für den steuerfreien Verwendungszweck bestimmt erkennbar sein.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	MZL	
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	 lbv Landesbetrieb Verkehr
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 8 von 12

Anträge für die verwendungsbezogenen Steuerbefreiungen werden direkt bei der Zulassung des Fahrzeugs vom LBV entgegengenommen. Sind für eine Steuerbefreiung fahrzeugspezifische Merkmale maßgeblich, so werden diese von der Zulassungsbehörde festgestellt.

Fahrzeugbezogene Steuerbefreiungen nach den § 3 Nr. 1, § 3c und § 3d sind in der Art des Fahrzeuges begründet. Beispiele hierfür sind:

- Elektrofahrzeuge und motorisierte Krankenfahrstühle
- Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder
- Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren zu Sportzwecken, wenn die Anhänger ausschließlich für diese Zwecke genutzt werden.

Diese fahrzeugbezogenen Steuerbefreiungen sind nicht antragsgebunden.

Um die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz i.V.m. § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für Spezialanhänger zu erlangen, ist es erforderlich, dass in der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) entweder die folgenden nationalen Fahrzeugklassen (Fahrzeugart/Aufbau) verwendet werden:

Spezialanhänger nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e) FZV zur Beförderung

- von Sportgeräten

83 0100 ANH F.SPORTGERAETE

84 0100 SANH F.SPORTGERAE

85 0100 SDAH F.SPORTGERAETE

- von Tieren für Sportzwecke

83 0200 ANH F.TIERE Z.SPORTZW

84 0200 SANH F.TIERE Z.SPORTZW

85 0200 SDAH F.TIERE Z.SPORTZW.

oder bei den bei den EG-Fahrzeugklassen

Fahrzeugart 01, 02, 03 oder 04

Aufbau DA21, DB 21, DC 21, DE 21, Bootsträger

DA22, DB 22, DC 22, DE 22, Segelflugzeugträger

DA13, DB 13, DC 13, DE 13, Tier-/Viehtransport

im Feld 22 (Bemerkungen) einer der folgenden Zusätze aufgenommen wird:

- ausschließlich zur Beförderung von Sportgeräten

- ausschließlich zur Beförderung von Tieren für Sportzwecke

Alternativ soll es auch Zulassungsbehörden geben, die bei den EG-Fahrzeugklassen einen Hinweis im Feld 22 auf die früheren nationalen Fahrzeugklassen verwenden, z.B.:

früher: 83 - 0100 ANH F.SPORTGERAETE

Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz können durch die Zollverwaltung ab sofort nur noch gewährt werden, wenn die ZB I die oben genannten Einträge enthält

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	MZL
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	 Landesbetrieb Verkehr
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 9 von 12

Steuerbefreiungsart
§ 3 Nr. 1 zulassungsfreie Fzg., evtl. grünes Kennzeichen
§ 3 Nr. 2 Polizei, Zoll, Bundeswehr
§ 3a Abs. 1 Schwerbeh. Mit H, BI, oder aG
§ 3a Abs. 1 i.V.m. § 17
§ 3a Abs. 2 Schwerbeh. mit orangef. Fläche im Ausweis
§ 3b Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte PKW
§ 3c Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte PKW
§ 3d Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge
§ 3 Nr. 3 wird ausschließlich zum Wegebau verwendet, evtl. grünes Kennzeichen.
§ 3 Nr. 4 wird z. Reinigung v. Straßen etc. verwendet, evtl. grünes Kennzeichen
§ 3 Nr. 5 Feuerwehr, Katastrophenschutz., Rettungsdienst, evtl. grünes Kennzeichen.
§ 3 Nr. 5a humanitäre Hilfsgütertransporte, evtl. grünes Kennzeichen.
§ 3 Nr. 6 Kraftomnibus/PKW- Linienverkehr, evtl. grünes Kennzeichen.
§ 3 Nr. 7 Land-, Forstwirtschaftl. Betriebe, evtl. grünes Kennzeichen.
§ 3 Nr. 8 Zugmasch/Wohnwagen u.a. für Schausteller, evtl. grünes Kennzeichen
§ 3 Nr. 9 Fahrzeuge im kombinierten Verkehr
§ 3 Nr. 10 Diplomatischer/Konsularischer Vertreter
§ 10 Sonderregelungen für Kfz-Anhänger Abs.1 grünes Kennzeichen
§ 10a Sonderregelungen für Kfz (Steuervergünstigungen)

allgemeine Nachfragen und Kontakte

Kunden, die allgemeine Nachfragen zur Kfz-Steuer haben, können sich an das zentrale Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM) unter der Rufnummer [REDACTED] wenden.

Mitarbeiter-Fragen zu Problemfällen beantwortet:

[REDACTED] LBV MZ

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	MZL	
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 10 von 12

SEPA-Teilnehmerländer (alphabetisch), Stand: 1. Juli 2013	IBAN- Gesamtlänge maximal
Belgien	16
Bulgarien	22
Dänemark	18
Deutschland	22
Estland	20
Finnland	18
Frankreich	27
Griechenland	27
Grossbritannien	22
Irland	22
Island	26
Italien	27
Kroatien	21
Lettland	21
Liechtenstein	21
Litauen	20
Luxemburg	20
Malta	31
Monaco	27
Niederlande	18
Norwegen	15
Österreich	20
Polen	28
Portugal, Azoren und Madeira	25
Rumänien	24
Schweden	24
Schweiz	21
Slowakei	24
Slowenien	19
Spanien, Kanarische Inseln	24
Tschechische Republik	24
Ungarn	28
Zypern	28

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	MZL	
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	

Hauptzollamt Name

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Name, Postfach 5 Zahlen, PLZ 5 Zahlen, Ort 01



BETRIEF Kraftfahrzeugsteuer
Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen

SEZUG

ANLÄSSE

02 (bei Anm. Nr. 1000 angeben)

BESCHEINIGUNG

- Zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde -

Hiernit wird bescheinigt, dass aus steuerlicher Sicht gegen die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens für das Fahrzeug mit der

FIN Bisheriges Kennzeichen für den Gültigkeitszeitraum	FIN Kennzeichen TT.MM.JJJJ - TT.MM.JJJJ
--	--

auf den Namen des/der **Nachname, Vorname** (geboren am TT.MM.JJJJ in Geburtsort) keine Einwände bestehen, da die Kraftfahrzeugsteuer für den o.g. Gültigkeitszeitraum bereits entrichtet wurde. Die Teilnahme am Lastschriftzugsverfahren ist entbehrlich.

Im Auftrag

Nachname

Dienstsiegel

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	Seite: 12 von 12

Entwurf

Hauptzollamt Hamburg-Stadt



Hauptzollamt Hamburg-Stadt, Postfach 11 14 84, 20414 Hamburg

Herrn 

Dienststelle: Postfach 11 14 84
20414 Hamburg

BEZUGSZEICHEN: 

TEL: (0 40) 3 89 78-0 (Zentrale)
040 / 2395 

FAX: 040 / 2395-7001

E-MAIL: postzolls@hzh-hauptzollamt.hamburg.de

datum: 13.02.2014

Anlage

zur AA-Steuer

Kraftfahrzeugsteuer;
Genehmigung der Zulassung eines Fahrzeuges

asfgf
sfsafa

Zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Halter

Vorname, Name: fsafff
Geburtsdatum: 25.10.1999
Anschrift: saffafsf, asffiff

Hiermit wird dem o. a. Halter die Fahrzeugzulassung genehmigt, da der Steuerrückstand inzwischen entrichtet wurde.

Dienststempel

Kontoverbindung: EBS Frankfurt am Main, IBAN: DE16000000000000000000, BIC: MARK2121

www.zoll.de

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	MZL	
Dateiname:	AA-SEPA u. Befreiung/Ermäßigung v.d. Kfz-Steuer	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen		 Landesbetrieb Verkehr
		Seite: 1 von 9

Datum	Änderungen	Verantwortlich
14.12.2020	Aktualisierung	LBV H1
15.11.2021	Aktualisierung Besitzstandswahrung	LBV H1
13.12.2021	Sittenwidrige Kennzeichen bei Kennzeichenmitnahme	LBV H1
24.02.2022	Kennzeichen 2+2, kl. Kennzeichen Motorräder vor 1.1.1959	LBV H1
02.08.2023	Änderung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL
19.10.2023	Hinweis zum Größtmaß	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RILI	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZulB	Zulassungsbehörde
SGL	Sachgebietsleiter	TL	Teamleiter

Verantwortlicher:	
LBV 1	

Diese Arbeitsanweisung beschreibt den Umgang mit Kennzeichen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen	 Seite: 2 von 9

Rechtliches/Grundsätzliches

Die Regelungen zu den Kennzeichen finden sich in den Paragraphen 9 +10 +11 FZV und der Anlage 4 der FZV.

Anspruch auf bestimmte Kombination

§ 9 Abs. 1 FZV heißt es

Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu, um eine Identifizierung des Halters zu ermöglichen

Daraus folgt, dass es für den Antragsteller keinen Rechtsanspruch für die Zuteilung einer bestimmten Kennzeichenkombination gibt.

Sittenwidrigkeit

§ 9 Abs. 4 FZV

Die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

Aus diesem Grunde werden Kombinationen, die z.B. Beziehungen zur NS-Symbolik hervorrufen, nicht ausgegeben.

Dazu gehören Kombinationen, wie HH-SS..., HH-SA HH-AH 204, HH-HH 1933

Aber auch Kombinationen mit HH-IS

in der AL-Z Routine wurde heute Folgendes beschlossen:

Sollte bei einer Umschreibung mit Kennzeichenmitnahme in der Erkennungsnummer die in Hamburg nicht zulässige Buchstabenkombination SD oder IS enthalten sein, ist eine **Kennzeichenmitnahme nach Hamburg ausgeschlossen**. (Beschluss AL vom 11.11.2021)

Quads:

Bekommen Kennzeichen vorn und hinten.

Bezüglich der Buchstaben- und Zahlenkombinationen gelten die Grundsätze wie bei PKW. Kombinationen 2 Buchst.+ 2 Ziffern oder 1 Buchst.+ 3 Ziffern werden nicht zugeteilt

Entbehrlichkeit von vorderen Kennzeichen bei bestimmten Fahrzeugklassen gem. VO 44/2014/EU vom 21.11.2013

Die Verordnung legt fest, dass an folgenden Fahrzeugklassen kein vorderes Kennzeichen geführt wird:

L1e, L2e, L3e, L4e, L5e

Kennzeichen müssen:

- In Form, Größe, Ausgestaltung und Beschriftung der Anlage 4 der FZV entsprechen
- Reflektierend sein und der Norm DIN 74069 entsprechen
- Außen am Fahrzeug fest angebracht sein

Anmerkung: Ausnahmen von Form, Größe und Ausgestaltung sind möglich

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Kennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen	lbv Landesbetrieb Verkehr
	Seite: 3 von 9

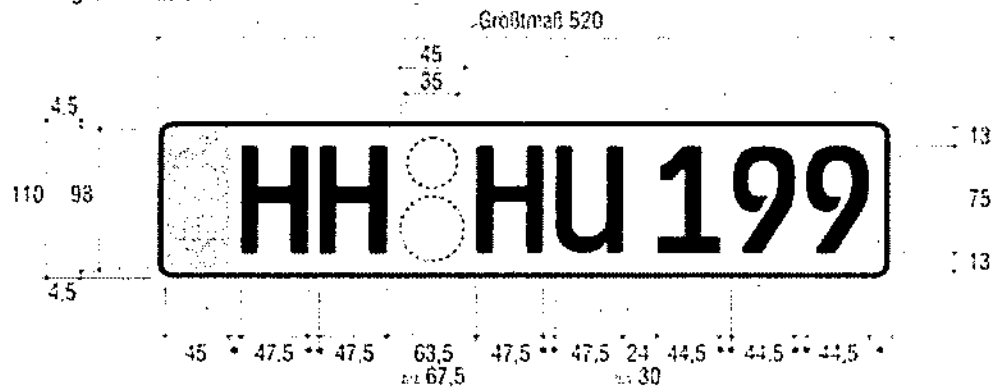
Das Kennzeichen besteht aus:

Unterscheidungszeichen-Erkennungsbuchstabe-Erkennungsnummer

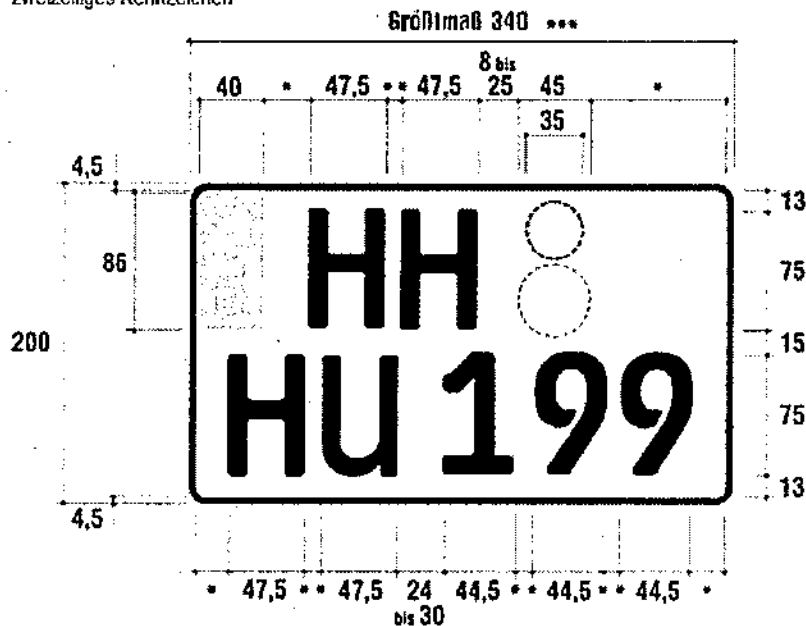
HH
AB
1234

Es gibt folgende Arten:

1. einzeiliges Kennzeichen



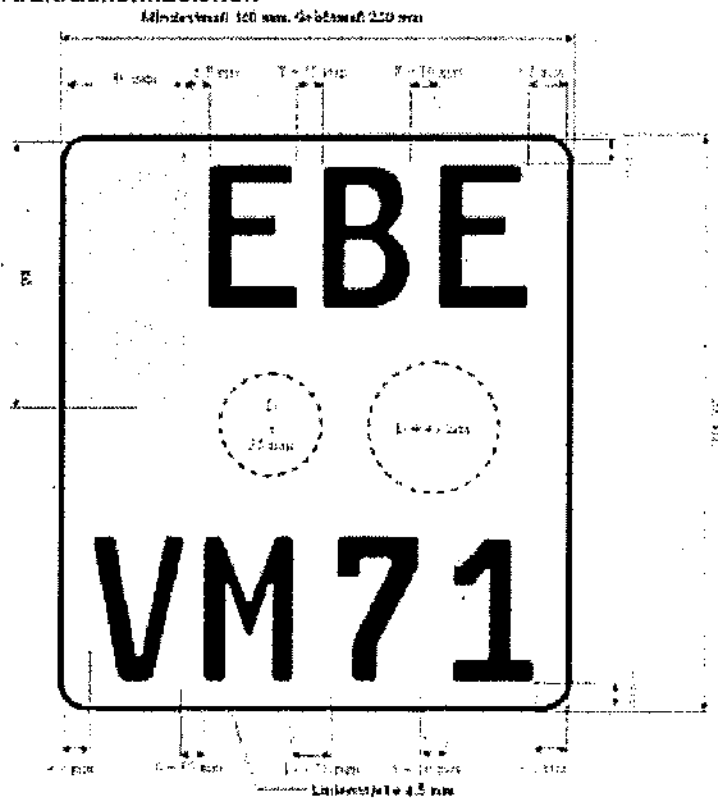
2. zweizeiliges Kennzeichen



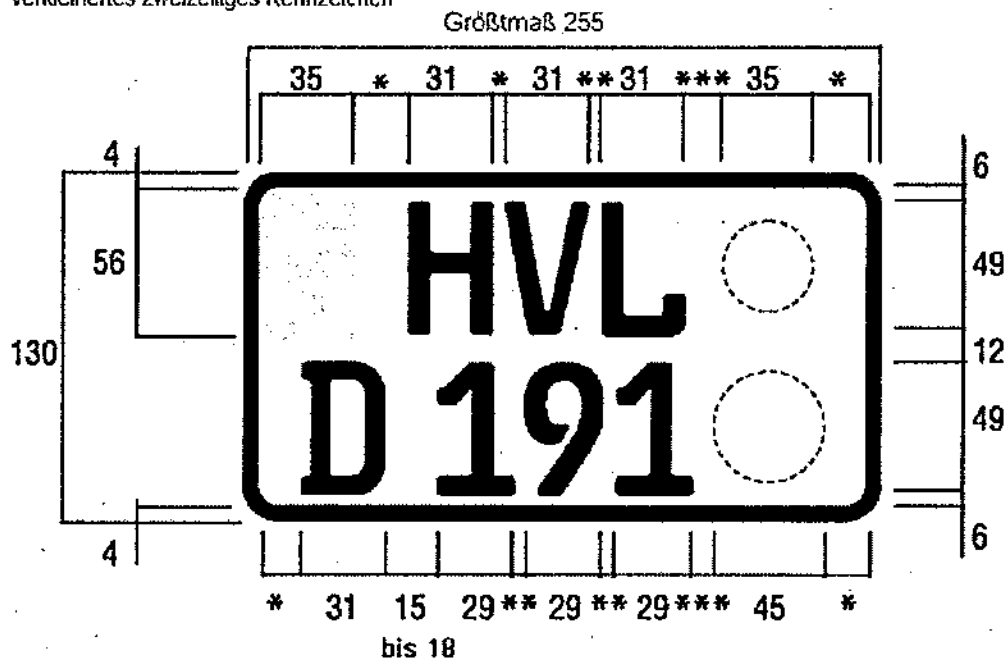
Hinweis: Die Angabe „Größtmaß“ schließt nicht aus, das kleinere Größen zugeteilt werden können, wenn es zulässig ist.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Kennzeichen	

2a. **Kraftradkennzeichen**



3. **verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen**



Hinweis: Die Angabe „Größtmaß“ schließt nicht aus, dass kleinere Größen zugeteilt werden können, wenn es zulässig ist.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Kennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen	 Seite: 5 von 9

Für die Praxis

Entscheidung der AL-Z vom 01.10.2020:

Kennzeichenkombinationen mit

- einem Buchstaben und einer Zahl
- einem Buchstaben und zwei Zahlen,
- zwei Buchstaben und einer Zahl,

Grundsätzlich keine Ausgabe (auch nicht Motorräder!)

Ausgabe im Ausnahmefall nur mit schriftlicher Zustimmung eines TL / SGL / AL

Reservierung nur für das gleiche Fahrzeug, gleicher Halter (Wiederzulassung)

Auch, wenn ein/e Mitarbeiter*in über VIATO Z das Kennzeichen vorab reserviert hat!

Kennzeichenkombi 2+2, 1+3 nur Motorräder

Hinweis: WKZ-Reservierung 2+2 ist auch über den Onlinedienst nur für Motorräder möglich.

Entscheidung AL 13.01.2022:

eine Kennzeichenmitnahme oder Übertragung bestehend aus 2+2 für PKW o.a. ist möglich.
 Neu vergeben wir die Kombi aus 2+2 für PKW nicht, da wir tatsächlich diese für Motorräder vorenthalten müssen

Zuteilung von „kleinen Kennzeichen 255x130, Entscheidung von AL-AGM vom 03.07.2020:

Ausnahmegenehmigungen von §70 StVZO werden ausschließlich durch die Abteilung Ausnahme-Genehmigungs-Management (AGM) erteilt.

Dies gilt auch für Ausnahmegenehmigungen für kleine Kennzeichen (sowohl für vorne als auch für hinten). §70 StVZO Genehmigungen werden ausschließlich auf Grundlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen erteilt, eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Sichtprüfung ist nicht zulässig.

Gerne kann LBV/Z die Antragsunterlagen auch weiterhin an LBV/AGM per E-Mail

(ausnahmen@lbv.hamburg.de) oder E-Fax (+49 40 4279-28240) übermitteln. Das aktuelle Antragsformular befindet sich im Anhang. Zusätzlich zu dem Antrag, benötigen wir eine Kopie des oder der Gutachten, sowie eine Kopie des Personalausweises (bei Privatpersonen) oder eine Kopie des Handelsregistrauszuges (bei Firmen).

LBV/AGM gibt nach Prüfung des Antrages eine Rückmeldung an LBV/Z, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann oder nicht. Diese Verfahren hat sich für die Kunden bisher bewährt, da diese den Weg zu LBV/AGM nicht auf sich nehmen und i.d.R. keinen neuen Termin bei LBV/Z vereinbaren mussten.

Bei Fragen zum Thema Ausnahmegenehmigungen steht LBV/AGM den Kolleg*innen von Z auch gerne unter 040/248 58 2492 zur Verfügung.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Kennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen	 Seite: 6 von 9

Zugmaschinen

Nach § 12 Abs. 6 FZV ist das verkleinerte zweizeilige Kennzeichen auch für Zugmaschinen mit einer bbH von mehr als 40 km/h zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

Selbstleuchtende Kennzeichen

Gemäß §10 Abs. 13 FZV sind bauartgenehmigte Beleuchtungseinrichtungen für hintere Kennzeichen erlaubt.

Klebekennzeichen:

Solange Klebekennzeichen bereits die Anforderungen der DIN 74069 nicht erfüllen, sind sie grundsätzlich nicht zulässig (BLFA vom 3.4.2019)

Verkleinerte Kennzeichen für Motorräder mit Baujahr bis 31.12.1958:

§ 50 FZV Übergangs- und Anwendungsbestimmungen (seit 03.07.2021)

(1a) Krafträdern, die vor dem 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr gekommen sind und deren Hubraum 50 cm³ übersteigt, sind verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d der Anlage FZV 4 zuzuteilen, es sei denn, der Halter stellt einen abweichenden Antrag.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich

Klett- oder Magnetbefestigungen:

Kennzeichen müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Klett- oder Magnetbefestigungen erfüllen diese Anforderung nicht (VKBI 30/1990, BLFA 3.4.19)

ACHTUNG

Die Zuteilung eines Kennzeichens 255x130 bedeutet nicht, dass auch eine kurze Kombination zugeteilt werden muss.

Auf dem kleinen Kennzeichen passen auch z.Bspl. :2 Buchst+ 3 Ziffern.

Für die Zuteilung von „kurzen“ Kombinationen gelten in diesem Fall natürlich auch die allgemeinen Regelungen.

Hinweis: Die Angabe „Größtmaß“ schließt nicht aus, das kleinere Größen zugeteilt werden können, wenn es zulässig ist.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen	 Seite: 7 von 9

Verfahrensanweisung LBV MZL vom 06.10.2022 für die freiwillige Zulassung:

1. Keine freiwillige Zulassung von E-Scootern (Elektrokleinstfahrzeugs iSd § 1 Abs. 1 eKFV)
2. Freiwillige Zulassung eines zwei- oder dreirädrigen Kleinkrafttrads gem. § 3 Abs. 3 FZV iVm § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit.

Mit dem Antrag auf freiwillige Zulassung geht die Zuteilung eines allgemeinen Kennzeichens mit entsprechender Kennzeichenhalterung einher. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche technische Änderung zulässig ist. Hierbei ist vor allem § 30c Abs. 1 StVZO zu beachten. Danach dürfen am Umriss der Fahrzeuge keine Teile so hervorragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden. Ein Kennzeichen ist demnach nur dann zuzuteilen, wenn dessen Anbringung am konkreten Fahrzeug den Umriss nicht derart verändert, dass der Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet wird.

Gem. § 3 Abs. 3 FZV iVm § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. d FZV ist zu beachten, dass diesem kein verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen zugeteilt werden darf, denn nach Nr. 1 S. 2 der Anlage 4 zur FZV dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur für Leichtkrafträder sowie für Fahrzeuge nach § 10 Abs. 6 Nr. 3 FZV zugeteilt werden. Aus diesem Grund kommen für Kleinkrafträder regelmäßig nur zweizeilige Kennzeichen für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge gem. Nr. 1 S. 1 lit. b Alt. 2 der Anlage 4 zur FZV mit einem Größtmaß der Breite von 280 mm und einer Höhe von 200 mm in Betracht.

3. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass mit der Zulassung eine Beleuchtungseinrichtung nach § 10 Abs. 6 S. 2 und 3 FZV für hintere Kennzeichen vorhanden sein müssen

Diese Bedingungen müssen durch Vorführung des Fahrzeuges erfüllt sein, nur dann ist eine freiwillige Zulassung möglich.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Kennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen	 Seite: 8 von 9

Verfahrensweisung von AR 3 in Verbindung mit TÜV Hanse für die Überprüfung der Anbringungsstelle für das hintere Kennzeichen bei einer freiwilligen Zulassung vom 16.2.2023

Zusammenfassung:

Im Falle einer freiwilligen Zulassung ist durch den aaSoP zu bestätigen das:

- Die Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen VO(EU) 44/2014 Anh. XIV iVm. VO(EU)168/2013 für ein L3e Krad entspricht.
- Die Vorgaben über vorstehende Außenkanten von L3e Krädern VO(EU) 44/2014 Anh.VIII erfüllt (Im Bereich amtl. Kennzeichen)
- Vorhandensein einer Kennzeichenbeleuchtung nach ECE-R53
- Identifikation des Fahrzeuges gem.§6 Abs.8 FZV

Weiterhin ist die Aussage zu treffen ob:

- Technische Änderung Ja / Nein
- Gefährdung gem. §19(2)StVZO zu erwarten Ja / Nein

Wenn „**Nein+Nein**“ dann ist die Bestätigung allein ausreichend für die Zulassungsstelle

Wenn „**Ja+Nein**“

- Bestätigung allein ausreichend, wenn nur bauartgenehmigungspflichtige Bauteile geändert wurden (im speziellen LTE)
- §19(2)StVZO + BE Vordruck erforderlich wenn Baugruppen / Bauteile geändert wurden, welche bei nicht sachgerechter Montage und Ausführung eine Gefährdung erwarten lassen (z.B. seittl. Kennzeichenhalter, hochgesetzter Kennzeichenhalter etc.)

Wenn „**Ja / Ja**“ ist eine Begutachtung nach §19(2) StVZO inkl. Neuem BE-Vordruck durchzuführen.

Textvorschlag für Ziff.22:

Ohne Änderung:

„Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens entspricht VO(EU)44/2014 ANH.XIV / Anh.VIII iVm.VO(EU)168/2013 und ECE-R53 (Kennzeichenbeleuchtung) für ein L3e-Krad zur freiwilligen Zulassung gem.§3 Abs.3 FZV“

Mit Änderung:

„m. umgerüsteter Anbringungsstelle für amtliches Kennzeichen entsprechend VO(EU)44/2014 ANH.XIV / Anh.VIII iVm.VO(EU)168/2013 und ECE-R53 (Kennzeichenbeleuchtung) für ein L3e-Krad zur freiwilligen Zulassung gem.§3 Abs.3 FZV – Kennzeichen XXX Bauliche Beschreibung XXX Anbaulage XXX“

Der Textvorschlag „Ohne Änderung“ kann auch in Form einer Sonstigen Prüfung als Bestätigung für die Zulassungsstelle erstellt werden.

Weiterhin ist die Identifikation des Fahrzeuges mit aufzunehmen:

„Fahrzeug gem. §6 Abs.8 FZV Identifiziert Ort/Datum....“

Die Identifikation des Fahrzeuges ist explizit gefordert, dies kann in Rücksprache mit der Zulassungsbehörde durch einen aaSoP beigesteuert werden.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Kennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Kennzeichen	Seite: 9 von 9

In Rücksprache mit der Zulassungsstelle werden solche Bestätigungen für E-Scooter nicht erstellt! Hintergrund ist die vorherig geschaffene Rechtsgrundlage für die „Versicherungsmarken“ an diesen Fahrzeugen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Kennzeichen	

Datum	Änderungen	Verantwortlich
09.12.2020	Aktualisierung	LBV H1
02.08.2023	Anpassung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL

Abkürzungen				
AA	Arbeitsanweisungen	StVG		Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB		Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA		Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR		Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN		Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM		Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP		Reisepass
HR	Handelsregister	SP		Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie			
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV		EG-Fahrzeuggenehmigungs-verordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB		Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG		Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP		Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC		Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS		Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZulB		Zulassungsbehörde

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung		
AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge		Seite: 2 von 7

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt die Bearbeitung zulassungsfreier Fahrzeuge

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge

AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge

Grundlage	Hinweise
§ 3 FZV Absatz 2	Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind 1. folgende Kraftfahrzeugarten: a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, b) einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, c) Leichtkrafträder, d) zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder, e) motorisierte Krankenfahrstühle, f) vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, g) Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne des § EKFV § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) in der jeweils geltenden Fassung,
	2. folgende Arten von Anhängern a) Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden, b) Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden, c) fahrbare Baubuden, die von Kraftfahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden, d) Arbeitsmaschinen, e) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren für Sportzwecke oder Rettungsbooten des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden, f) einachsige Anhänger hinter Kraftträdern, Kleinkraftträdern und motorisierten Krankenfahrstühlen, g) Anhänger für den Einsatzzweck der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, h) land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, i) hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- oder Arbeitsmaschinen mitgeführte Sitzkarren.

§4 Abs.1 FZV BE	Die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen Fahrzeuge nach §3 Abs.2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f und Nummer 2 Buchstabe a bis g und land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 t dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist.	BE erforderlich
§4 Abs.2 FZV Kennzeichen	Folgende Fahrzeuge nach Absatz 1 dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zudem ein Kennzeichen nach §9 FZV führen: 1. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, 2. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c, 3. Anhänger nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d und e, die nicht für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 5 FZVZO § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.	Kennzeichen erforderlich für: 1: a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mehr als 20 km/h b) 1-achsige Zgm LaFo mehr als 20 km/h 2: c) Leichtkrafträder 3: d) Arbeitsmaschinen mehr als 25 km/h e) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren für Sportzwecke oder Rettungsbooten des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden, Keine eVB erforderlich für: a) bbH bis 6 km/h b) selbstf. Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h c) §3 Abs. 2 Nr. 2 FZV (siehe oben) Anh. Arbeitsmaschinen und Spezialanh. sind gem §3 Abs. 2 Nr.2 d und e FZV vom Zulassungsverfahren ausgenommen. Gem. PflichtVersG §2 Abs.1 Nr. 6c sind sie von der
§2 PflichtVersG Befreiung von der Versicherungspflicht	Halter von a) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt, b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen, c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen	Keine eVB erforderlich für: a) bbH bis 6 km/h b) selbstf. Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h c) §3 Abs. 2 Nr. 2 FZV (siehe oben) Anh. Arbeitsmaschinen und Spezialanh. sind gem §3 Abs. 2 Nr.2 d und e FZV vom Zulassungsverfahren ausgenommen. Gem. PflichtVersG §2 Abs.1 Nr. 6c sind sie von der

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung		
AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge		Seite: 5 von 7

		Versicherungspflicht befreit. Gem. §4 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 FZV sind sie kennzeichnenpflichtig, bleiben aber versicherungsfrei. Es wird grundsätzlich nur eine ZB I ausgestellt. §4 Abs. 2 Satz 2 FZV. Lt. Kommentar Dr. Dauer zu §4 Abs.2 FZV kann auf Wunsch eine ZB II ausgestellt werden. Daraus entsteht keine Versicherungspflicht. Sie bleiben versicherungsfrei gem. §2 PflichtVersG.
§ 29 StVO HU-Pflicht	Detaillierte Informationen siehe angehängte Übersichtstabelle  zulassungsfreie Fahrzeuge.pdf Weitere Informationen finden sich auch in AA-Grüne Kennzeichen AA-SEPA, Befreiung	

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung		
AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge		Seite: 6 von 7

Verfahrensanweisung von LBV MZL vom 06.10.2022 für die freiwillige Zulassung:

1. Keine freiwillige Zulassung von E-Scootern (Elektrokleinstfahrzeugs iSd § 1 Abs. 1 eKFV)
2. Freiwillige Zulassung eines zwei- oder dreirädrigen Kleinkrafttrads gem. § 3 Abs. 3 FZV iVm § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit.

Mit dem Antrag auf freiwillige Zulassung geht die Zuteilung eines allgemeinen Kennzeichens mit entsprechender Kennzeichenhalterung einher. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche technische Änderung zulässig ist. Hierbei ist vor allem § 30c Abs. 1 StVZO zu beachten. Danach dürfen am Umriss der Fahrzeuge keine Teile so hervorragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden. Ein Kennzeichen ist demnach nur dann zuzuteilen, wenn dessen Anbringung am konkreten Fahrzeug den Umriss nicht derart verändert, dass der Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet wird.

Gem. § 3 Abs. 3 FZV iVm § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. d FZV ist zu beachten, dass diesem kein verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen zugeteilt werden darf, denn nach Nr. 1 S. 2 der Anlage 4 zur FZV dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur für Leichtkraftfahrzeuge sowie für Fahrzeuge nach § 10 Abs. 6 Nr. 3 FZV zugeteilt werden. Aus diesem Grund kommen für Kleinkraftfahrzeuge regelmäßig nur zweizeilige Kennzeichen für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge gem. Nr. 1 S. 1 lit. b Alt. 2 der Anlage 4 zur FZV mit einem Größtmaß der Breite von 280 mm und einer Höhe von 200 mm in Betracht.

3. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass mit der Zulassung eine Beleuchtungseinrichtung nach § 10 Abs. 6 S. 2 und 3 FZV für hintere Kennzeichen vorhanden sein müssen

Diese Bedingungen müssen durch Vorführung des Fahrzeuges erfüllt sein, nur dann ist eine freiwillige Zulassung möglich.

Hinweis: Die Angabe „Größtmaß“ schließt nicht aus, das kleinere Größen zugeteilt werden können, wenn es zulässig ist.

Verfahrensanweisung von AR 3 in Verbindung mit TÜV Hanse für die Überprüfung der Anbringungsstelle für das hintere Kennzeichen bei einer freiwilligen Zulassung vom 16.2.2023

Zusammenfassung:

Im Falle einer freiwilligen Zulassung ist durch den aaSoP zu bestätigen das:

- Die Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen VO(EU) 44/2014 Anh. XIV iVm. VO(EU)168/2013 für ein L3e Krad entspricht.
- Die Vorgaben über vorstehende Außenkanten von L3e Krädern VO(EU) 44/2014 Anh.VIII erfüllt (Im Bereich aml. Kennzeichen)
- Vorhandensein einer Kennzeichenbeleuchtung nach ECE-R53
- Identifikation des Fahrzeuges gem.§6 Abs.8 FZV

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung		
AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge		Seite: 7 von 7

Weiterhin ist die Aussage zu treffen ob:

- Technische Änderung Ja / Nein
- Gefährdung gem. §19(2)StVZO zu erwarten Ja / Nein

Wenn „Nein+Nein“ dann ist die Bestätigung allein ausreichend für die Zulassungsstelle

Wenn „Ja+Nein“

- Bestätigung allein ausreichend, wenn nur bauartgenehmigungspflichtige Bauteile geändert wurden (im speziellen LTE)
- §19(2)StVZO + BE Vordruck erforderlich wenn Baugruppen / Bauteile geändert wurden, welche bei nicht sachgerechter Montage und Ausführung eine Gefährdung erwarten lassen (z.B. seilt. Kennzeichenhalter, hochgesetzter Kennzeichenhalter etc.)

Wenn „Ja / Ja“ ist eine Begutachtung nach §19(2) StVZO inkl. Neuem BE-Vordruck durchzuführen.

Textvorschlag für Ziff.22:

Ohne Änderung:

„Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens entspricht VO(EU)44/2014 ANH.XIV / Anh.VIII iVm.VO(EU)168/2013 und ECE-R53 (Kennzeichenbeleuchtung) für ein L3e-Krad zur freiwilligen Zulassung gem.§3 Abs.3 FZV“

Mit Änderung:

„m. umgerüsteter Anbringungsstelle für amtliches Kennzeichen entsprechend VO(EU)44/2014 ANH.XIV / Anh.VIII iVm.VO(EU)168/2013 und ECE-R53 (Kennzeichenbeleuchtung) für ein L3e-Krad zur freiwilligen Zulassung gem.§3 Abs.3 FZV – Kennzeichen XXX Bauliche Beschreibung XXX Anbaulage XXX“

Der Textvorschlag „Ohne Änderung“ kann auch in Form einer Sonstigen Prüfung als Bestätigung für die Zulassungsstelle erstellt werden.

Weiterhin ist die Identifikation des Fahrzeuges mit aufzunehmen:

„Fahrzeug gem. §6 Abs.8 FZV Identifiziert Ort/Datum....“

Die Identifikation des Fahrzeuges ist explizit gefordert, dies kann in Rücksprache mit der Zulassungsbehörde durch einen aaSoP beigesteuert werden.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Zulassungsfreie Fahrzeuge

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung		
AA-Gelbes Blinklicht, Pannenhilfsfahrzeuge		Seite: 1 von 3

Datum	Änderungen	Verantwortlich
04.12.2020	Aktualisierung	LBV H1
19.03.2024	aktuell	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundesperssonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZulB	Zulassungsbehörde
SGL	Sachgebietsleiter	TL	Teamleiter
HmbRDG	Hamburgisches Rettungsdienstgesetz	KKW	Krankenkraftwagen

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt die Zulassung mit gelben Blinklicht, Pannenhilfsfahrzeugen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Gelbes Blinklicht, Pannenhilfsfahrzeuge

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Gelbes Blinklicht, Pannenhilfsfahrzeuge	Seite: 2 von 3

Rechtliches

§ 52 Abs. 4 StVZO

Mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren **Kennleuchten für gelbes Blinklicht – Rundumlicht** – dürfen ausgerüstet sein:

- 1. Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum oder die der Müllabfuhr dienen und durch rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung), die dem Normblatt DIN 30 710, Ausgabe März 1990, entsprechen müssen, gekennzeichnet sind,
- 2. Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind. Die Zulassungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die Beibringung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr darüber anordnen, ob das Kraftfahrzeug nach seiner Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet ist. Die Anerkennung ist nur zulässig für Fahrzeuge von Betrieben, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer,
- 3. Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat,
- 4. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausrüstung als Schwer- oder Großraumtransport-Begleitfahrzeuge ausgerüstet und nach dem Fahrzeugschein anerkannt sind. Andere Begleitfahrzeuge dürfen mit abnehmbaren Kennleuchten ausgerüstet sein, sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat.

Hinweise:

VkBl. 20/1996 S.528: Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge

VkBl. 13/1997 S.472: Rili über d. Mindestanford. an Bauart oder Ausr.v. Pannenhilfsfahrzeugen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Gelbes Blinklicht, Pannenhilfsfahrzeuge	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Gelbes Blinklicht, Pannenhilfsfahrzeuge	Seite: 3 von 3

Für die Praxis

Pannenhilfsfahrzeuge

Als Pannenhilfsfahrzeuge im Sinne von §52 Abs.4 StVZO sind anzuerkennen:

1. Abschleppwagen
 2. Bergungsfahrzeuge
 3. Fz mit entsprechender Ausrüstung vornehmlich zur Behebung technischer Störungen an Ort und Stelle
 4. Fz mit entsprechender Ausrüstung vornehmlich zur Behebung von Reifenpannen an Ort und Stelle
- Vor der Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug durch die Zulassungsbehörde ist das Fahrzeug einer Prüforganisation vorzuführen, damit dort die Eignung entsprechend der Rili über die Mindestanforderung an Bauart und Ausrüstung von Pannenhilfsfahrzeugen (VkBf 1997 S.472) als Pannenhilfsfahrzeug und die techn. Änderung (Rundumleuchte mit gelbem Licht) abgenommen wird.
 - Die Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug ist nur zulässig für Fahrzeuge der Betriebe, die gewerblich oder innerbetrieblich Pannenhilfe leisten, von Automobilclubs und von Verbänden des Verkehrsgewerbes und der Autoversicherer.
Der Fahrzeughalter hat zu belegen, dass das Fahrzeug gewerblich oder innerbetrieblich als Pannenhilfsfahrzeug eingesetzt wird.
Das Fahrzeug wird auf den Betrieb zugelassen.
 - Mit Anerkennung als Pannenhilfsfahrzeug wird in der ZB I unter Ziff. 22 von der ZB gebührenpflichtig eingetragen:
„Als Pannenhilfsfahrzeug nach §52 Abs.4 Nr.2 StVZO anerkannt“

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Gelbes Blinklicht, Pannenhilfsfahrzeuge

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Oldtimerkennzeichen	
	Seite: 1 von 3

Datum	Änderungen	Verantwortlich
08.12.2020	Aktualisierung	LBV H1
02.08.2023	Anpassung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZulB	Zulassungsbehörde

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt die Zuteilung von Oldtimerkennzeichen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Oldtimerkennzeichen

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Oldtimerkennzeichen	 Seite: 2 von 3

Rechtliches

Die bisher nach §21c StVZO erforderliche Begutachtung und Erteilung der BE wurde durch die Begutachtung eines aaS oder Prüfer oder Prüfenieur gemäß §23 StVZO ersetzt.
 Den Begriff „BE als Oldtimer“ gibt es nicht mehr.

§23 Abs.1 StVZO

Zur Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimer im Sinne des §2 Nummer 22 FZV ist ein Gutachten erforderlich

Das Gutachten ist gemäß der Richtlinie vom 06.04.2011 (VkBf 7/2011 Seite 257) durchzuführen.

§2 Nr. 22 FZV

Ein Oldtimer ist:

- Ein vor mind.30 Jahren erstmals i.d. Verkehr gekommenes Fahrzeug
- Das weitestgehend dem Originalzustand entspricht
- In einem guten Erhaltungszustand ist
- Zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dient

Alter:

- Das Datum der Erstzulassung muss grundsätzlich taggenau mind. 30 Jahre zurückliegen
- Im Einzelfall ist die ZulB gem. § 10 Abs.1 Satz 4 ermächtigt, vor der erstmaligen Zulassung liegende Betriebszeiträume anzurechnen.

§-10 FZV

Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, für das ein Gutachten nach §23 StVZO vorliegt, ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt.

Es führt den Kennbuchstaben „H“ als amtlichen Zusatz hinter der Erkennungsnummer.
 Das „H“ ist auch in der ZB I+II zu vermerken

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Oldtimerkennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Oldtimerkennzeichen	 Seite: 3 von 3

Für die Praxis

- Der Halter hat die Wahl, ob er ein Oldtimerkennzeichen oder ein allgemeines Kennzeichen beantragt. Bei der Beantragung eines allgemeinen Kennzeichens gelten die dafür geltenden Bestimmungen entsprechend.
- Die Kombination Oldtimer-/Saisonkennzeichen ist zulässig
- Im Rahmen einer technischen Änderung ist keine eVB erforderlich
- Es ist darauf zu achten, dass als Kennzeichen eine Kombination aus max. 2 Buchstaben + 3 Ziffern oder 1 Buchstabe + 4 Ziffern zugeteilt wird.

Sollte eine Umkennzeichnung im Rahmen eines Antrages auf die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens erforderlich sein, ist diese gebührenfrei, außer die Wunschkennzeichengebühr

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Oldtimerkennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	 landesbetrieb verkehr
AA-Mehrstufentypgenehmigungsfahrzeug	Seite 1 von 3

Datum	Änderungen	Verantwortlich
20180413	Ersterfassung im neuen QMH	LBV BZ SGL
04.02.2020	Aktualisierung	LBV H1
09.11.2023	Keine Veränderung	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundspersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Deutsches Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RILi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	FGV	Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	FeVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	EmoG	Elektromobilitätsgesetz
EV	Eidesstattliche Versicherung	KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
FIN	Fahrzeugidentifizierungsnummer		

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die erforderlichen Einträge in der Technik bei der Neuzulassung von Fahrzeugen mit Mehrstufengenehmigungen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-Mehrstufentypgenehmigungsfahrzeug	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Mehrstufentypgenehmigungsfahrzeug	Seite 2 von 3

Rechtliches

Die Erteilung von Fahrzeugtypgenehmigungen nach dem Mehrstufenverfahren basiert auf der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG.

Ein Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren ist das Verfahren, nach dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten bescheinigen, dass je nach Fertigungsstand- ein Typ eines unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeuges den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen der Richtlinie 2007/46/EG entspricht.

Das Fahrzeug eines Herstellers kann somit, beginnend mit dem Basisfahrzeug mehrere Fertigungsstufen durchlaufen, bis es vervollständigt ist. Dabei können die einzelnen Stufen jeweils von unterschiedlichen Typgenehmigungsbehörden genehmigt werden.

Das KBA hat zum Verfahren und der Erteilung einer Mehrstufengenehmigung ein Merkblatt herausgegeben.

Allgemeines

Für die Zulassung von Fahrzeugen mit Mehrstufengenehmigungen werden in der Praxis in der Regel zwei CoC vorgelegt.

Der Hersteller des Basisfahrzeuges stellt ein CoC für ein unvollständiges Fahrzeug aus.

Der Aufbauhersteller stellt ein CoC für ein vervollständigtes Fahrzeug aus.

Nur für den Dienstgebrauch

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-Mehrstufentypgenehmigungsfahrzeug	

QM-Handbuch LBV – Kfz-Zulassung	
AA-Mehrstuftentypgenehmigungsfahrzeug	Seite 3 von 3

Für die Praxis

Aus den vorgelegten CoC-Papieren müssen die Technikdaten korrekt übernommen werden.

Dem CoC für ein unvollständiges Fahrzeug vom Hersteller des Basisfahrzeuges sind zu entnehmen und einzutragen:

Bezeichnung	Ziffer CoC	Ziffer ZB I
Hersteller	0.5	2
FIN	0.10	E
Kraftstoffart	26	10
Emissionsklasse	47	14.1
Hubraum	25	P.1
Achsen	1	L
Antriebsachsen	3	9
Leistung	27.1	P.2
Drehzahl	46	U.1-U.3

Dem CoC für ein vervollständigtes Fahrzeug des Aufbauers sind zu entnehmen und einzutragen:

Bezeichnung	Ziffer CoC	Ziffer ZB I
Fahrzeugklasse	0.4	J
Aufbauart	38	4
Abmessungen	5-7	18-20
Geschwindigkeit	29	T
Masse	13	G
Stützlast	19	13
Techn.zul.Masse	16.1	F.1/F.2
Anhängelast	18.3/18.4	O.1/O.2
Sitzplätze	42	S.1
Bereifung	35	15.1/15.2
Genehmigung	0.10	K und 6

Besonderheiten, Hinweise

In der ZB I muss unter Ziffer 22 neben den sonst noch einzutragenden Daten der Eintrag:

Mehrstuftengenehmigungsfahrzeug* Basis-Fahrzeug Hersteller _____ mit Gen.-Nr. E _____
 vom _____ Aufbau des Fahrzeuges erfolgte durch Firma _____
 Gen.-Nr. siehe zu K und 6*

erfolgen.

Verbindlich für die Anwendung ist die im FHHPortal hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	Freigabe/Genehmigung: Siehe in Sharepoint-Bibliothek:
Dateiname:	AA-Mehrstuftentypgenehmigungsfahrzeug	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Grüne Kennzeichen	 Seite: 1 von 4
--	---

Datum	Änderungen	Verantwortlich
25.11.2020	Erstellung	LBV H1
11.04.2022	Ergänzung E-Kennzeichen	LBV H1
02.08.2023	Anpassung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundspersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz		

Verantwortlicher:
LBV H1

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die Zuteilung von grünen Kennzeichen

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Grüne Kennzeichen

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Grüne Kennzeichen	Seite: 2 von 4

Rechtliches

Nach § 10 Abs. 2 FZV erhalten Fahrzeuge, deren Halter von der Kfz-Steuer befreit sind, Kennzeichen mit einer grünen Beschriftung auf weißem Grund.

Dabei sind folgende Fahrzeuge **ausgenommen**:

- Fahrzeuge von Behörden
- Fahrzeuge des Personals von diplomatischen und konsularischen Vertretungen
- Kraftomnibusse und PKW mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz und die hinter diesen Fahrzeugen geführten Anhänger, wenn die Fahrzeuge überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden
- Leichtkrafträder und Kleinkrafträder
- Fahrzeuge von schwerbehinderten Personen im Sinne des § 3 a Abs. 1 und 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG)
- Besonders emissionsreduzierte Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuer-gesetzes.

Der genaue Katalog der Fahrzeuge, die von der Kfz-Steuer befreit sind, ist in § 3 ff KraftStG aufgeführt.

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Grüne Kennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Grüne Kennzeichen	 Seite: 3 von 4

Für die Praxis

Bestimmte Fahrzeuge erhalten bei Zulassung automatisch ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund (grünes Kennzeichen). Die so gekennzeichneten Fahrzeuge sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Hierzu zählen:

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h,
- Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren für Sportzwecke oder Rettungsbooten des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden
- angehängte Arbeitsmaschinen.
- Die Steuerbefreiung für diese Fahrzeuge erfolgt automatisch.

Hierbei ist zu beachten:

Um die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz für **Spezialanhänger** nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 e) FZV

Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind folgende Arten von Anhängern:
 e) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren für Sportzwecke oder Rettungsbooten des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden

zu erlangen ist es erforderlich, dass in der ZB I **entweder** die folgenden nationalen Fahrzeugklassen (Fahrzeugart/Aufbau) verwendet werden:

- **zur Beförderung von Sportgeräten**

83	0100	ANH F.SPORTGERAETE
84	0100	SANH F.SPORTGERAETE
85	0100	SDAH F.SPORTGERAETE

- **zur Beförderung von Tieren für Sportzwecke**

83	0200	ANH F.TIERE Z.SPORTZW.
84	0200	SANH F.TIERE Z.SPORTZW.
85	0200	SDAH F.TIERE Z.SPORTZW.

oder bei den bei den EG-Fahrzeugklassen

Fahrzeugart O1, O2, O3 oder O4

mit dem Aufbau DA21, DB 21, DC 21, DE 21, Bootsträger
 DA22, DB 22, DC 22, DE 22, Segelflugzeugträger
 DA13, DB 13, DC 13, DE 13, Tier-/Viehtransport

im Feld 22 (Bemerkungen) einer der folgenden Zusätze aufgenommen wird:

ausschließlich zur Beförderung von Sportgeräten ausschließlich zur Beförderung von Tieren für Sportzwecke

Alternativ kann auch :

bei den EG-Fahrzeugklassen einen Hinweis im Feld 22 auf die früheren nationalen Fahrzeugklassen angeben, z.B.:früher: 83 - 0100 ANH F.SPORTGERAETE

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-Grüne Kennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-Grüne Kennzeichen	Seite: 4 von 4

Auf Antrag erhalten auch ein grünes Kennzeichen:

- Fahrzeuge, die ausschließlich zur Straßenreinigung oder im Winterdienst verwendet werden,
- Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden,
- Anhänger (ausgenommen Wohnanhänger), die ausschließlich hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, für die ein Anhängerzuschlag bei der Kfz-Steuer entrichtet wird,
- Fahrzeuge, die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung im Vor- oder Nachlauf der Kombinierten Verkehre Schiene/Straße etc. eingesetzt werden,
- Zugmaschinen, Wohnwagen mit mehr als 3500 KG und Packwagen mit mehr als 2500 KG zulässigem Gesamtgewicht, die ausschließlich im Schaustellergewerbe verwendet werden,
- Fahrzeuge anerkannter Körperschaften und Vereine, für die Zeit, in der sie für humanitäre Hilfsgütertransporte ins Ausland verwendet werden.

Der LBV teilt unter Vorbehalt der endgültigen Prüfung durch den Zoll ein grün-weißes Kennzeichen zu.

Anträge/Merkblätter sind in VIATO Z hinterlegt.

Saisonkennzeichen:

- Grün-weiße Kennzeichen können auch als Saisonkennzeichen zugeteilt werden

E-Kennzeichen

Auch für grün-weiße- Kennzeichen möglich (siehe § 10 Abs. 2 FZV RdNr. 3f, siehe Anlage).

Vermerk in ZB I

Die Zuteilung grün-weißer Kennzeichen ist in der ZB I zu vermerken

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Grüne Kennzeichen

QM-Handbuch LBV – KfZ Zulassung	
AA- Vergabe Filmkennzeichen	Seite: 1 von 1

Datum	Änderungen	Verantwortlich
20210211	Erstmalige Erfassung	LBV BZ SGL
19.03.2024	aktuell	LBV H1

Abkürzungen	

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung regelt den Umgang der Vergabe von Filmkennzeichen

1. Kunde kündigt via Mail mit, das Filmkennzeichen benötigt werden, begründet dieses. Postfach : Plakettenlieferung@lbv.hamburg.de
2. Ggf. wird via Telefon / Mail Kontakt aufgenommen um Details zu besprechen.
3. Reservierung Kennzeichen im Fachverfahren
 - a. Transaktion -Jahresreservierung Firmen
 - b. Löschen Gebühren in der Transaktion
 - c. Fertigen Gebührenbescheid im Fachverfahren – Transaktion Gebühren ohne Bestand
 - d. Gebührenziffer 399.67 3 x pro Kennzeichen 8,50 Euro fertigen
 - e. Bescheid fertigen
4. Per Mail wird/werden dem Kunden im Vorwege die Kennzeichen mitgeteilt
5. Gebührenbescheid + Bescheid wird dem Kunden zugesandt
6. Archivierung

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV BZ SGL	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	AA- Filmkennzeichen	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Fahrtenschreiber	 Seite: 1 von 1
---	---

Datum	Änderungen	Verantwortlich
20230904	Erstmalige Erstellung	LBV BZ SGL
20231002	Aktualisierung	LBV H1
20241302	Aktualisierung, Verlängerung bis 31.5.24, Nachricht vom 10.01.2024 AR 33	LBV H1
19.03.2024	aktuell	LBV H1

Abkürzungen	
VO	Verordnung
EU	Europäische Union
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Verantwortlicher:	
LBV Z-AL	LBV-Z AL
LBV QMB	LBV QMB

Diese Arbeitsanweisung regelt den Nachweis eines Fahrtenschreibers gemäß Verordnung (EU) 2023/980.

Fahrzeuge die ab 21.08.2023 neu zum Verkehr zugelassen werden, müssen mit einem intelligenten Fahrtenschreiber (GEN II) der zweiten Version gem. der VO (EU) 2023/980 ausgerüstet sein

Die Regelung gilt für **Neuzulassung** von Fahrzeugen zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschl. Anh oder Sattelanhänger 3,5t übersteigt, sowie in Fahrzeugen zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschl. des Fahrers bestimmt sind, **ab 21.08.2023 bis 31.05.2024**.

Da es aber nicht genügend Geräte auf dem Markt gibt, um die Fahrzeuge auszurüsten, gibt es eine vorübergehende Lösung für die Neuzulassung dieser Fahrzeuge in der Zeit vom **21.08.2023 bis 31.05.2024**.

Die Zulassung erfolgt mit Eintrag einer Auflage in Ziff.22:
 „Nachrüstung Fahrtens. Gem. VO 2021/1228 bis (hier wird eine Frist von 24 Monaten ab Zulassungsdatum eingetragen).

Für die Zulassung muss ein Nachweis des Fahrzeugherstellers vorgelegt werden, dass der Einbau/die Nachrüstung eines Fahrtenschreibers der VO (EU) 2023/980 bis zum Zulassungszeitpunkt objektiv unmöglich war.

Der kennzeichenführende Standort bekommt eine Info über die Zulassung. Dort wird eine Akte mit entsprechender WvL im Fachverfahren (24 Monate nach Erst-Neuzulassung) angelegt.

Nach Ablauf der WvL und keiner Vorlage einer Bestätigung über die Nachrüstung mit einem Fahrtenschreiber gem. VO (EU) 2023/980 wird entsprechend der VA Mängelanzeige verfahren

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV-H1	Freigabe am 00.00.0000 durch:
Dateiname:	Nachweis Fahrtenschreiber VO(EU) 2023/980	

QM-Handbuch Kfz-Zulassung AA-eVB

Datum	Änderungen	Verantwortlich	
15.12.2020	Aktualisierung	LBV H1	
02082023	Anpassung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL	
Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBl	Verkehrsblatt	ZulB	Zulassungsbehörde
SGL	Sachgebietsleiter	TL	Teamleiter

Verantwortlicher:	
LBV H1	

Diese Arbeitsanweisung beschreibt die eVB

QM-Handbuch
Kfz-Zulassung
AA-eVB

Rechtliches

Nach §3 Abs.1 Satz 2 FZV ist die Zulassung von Fahrzeugen nur bei Nachweis ausreichender Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) möglich.

Durch ÄndVO v. 19.10.2012 (BGBl I 2232, VktBl 12 S.865) wurde die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) zum Standardverfahren.

Ausgenommen sind Ausfuhrkennzeichen. Hier erfolgt der Nachweis in Papierform gemäß Anlage 11 des FZV, da hier der Nachweis als Dokument mitzuführen ist.

Für die Praxis

Der Versicherer stellt in einer zentralen Datenbank eine elektronische Versicherungsbestätigung für die Zulassungsbehörden zum Abruf bereit. Auf diese Datenbank haben alle Zulassungsbehörden über die Datenleitungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) Zugriff.

Damit die elektronische Versicherungsbestätigung zum richtigen Zulassungsvorgang findet, versorgt der Versicherer seinen Kunden mit einem siebenstelligen alphanumerischen Abruf-Code, der sog. VB-Nummer.

Mit ihrer Hilfe kann die Zulassungsbehörde die VB aus der Datenbank abrufen und für die Zulassung verwenden.

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-eVB	Seite: 3 von 6

Besonderheiten, Hinweise:

- Von den Vorschriften zur Versicherungspflicht befreit sind gem. § 2 PflichtVersG
 - o 1. die Bundesrepublik Deutschland,
 - o 2. die Länder,
 - o 3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
 - o 4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,
 - o 5. juristische Personen, die von einem nach § VAG § 3 Absatz VAG § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,
 - o 6. Halter von
 - a) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
 - b) **selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler** im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren **Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde** nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
 - c) **Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.** Dazu gehören u.a. Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten, Tieren, zu Sportzwecken, Anhänger Arbeitsmaschinen. Diesen Anhängern kann auf Wunsch eine ZB II zugeteilt werden. Dadurch werden Sie aber nicht versicherungspflichtig
- **Gattungswechsel**
 - o Eine neue eVB ist bei Änderung der Fahrzeugart erforderlich (Bspl.: aus PKW wird Wohnmobil).
 - o Eine Fahrzeugart ist eine Zusammenfassung von Kombinationen aus Fahrzeugklassen und Aufbauarten. Für das Beispiel:
M1 / AF (PKW mit klassischer Aufbauart Mehrzweckfahrzeug)
wird zu
M1/SA (Wohnmobil)

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion		
Erstellt durch:	LBV H1	
Dateiname:	AA-eVB	

QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung	
AA-eVB	Seite: 4 von 6

- Angabe der Fahrzeugart

- Angegeben → die Zulassung ist auf die angegebene Fahrzeugart beschränkt
- Nicht angegeben → jede Fahrzeugart kann zur Zulassung kommen

Fahrzeugart in der eVB und ihre Bedeutung

- | | | |
|----|--|---|
| 1: | Zwei- oder dreirädriges oder leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug | Klasse: L |
| 2: | Personenkraftwagen | Klasse: M1, M1G |
| 3: | Kraftomnibus | Klasse: M2, M2G, M3, M3G |
| 4: | Lastkraftwagen | Klasse: N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G |
| 5: | Zugmaschine | Klasse: T sowie N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G
(bei Fahrzeugklasse N, jeweils nur Aufbauarten BC und BD) |
| 6: | Selbstfahrende Arbeitsmaschine | |
| 7: | Anhänger | Klasse: O |
| 8: | sonstiges Kraftfahrzeug | |

Die Fahrzeugart ist grundsätzlich von der Fahrzeugklasse zu unterscheiden. Letztere kann in einer VB zum Abruf vom Versicherer nicht angegeben werden. Die Fahrzeugart darf gleichfalls nicht mit dem Verwendungszweck eines Fahrzeugs verwechselt werden.

Einzelheiten zu den Fahrzeugklassen und den Fahrzeug- und Aufbauarten sind im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern zu finden.
Herausgegeben vom KBA

Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-eVB